

Kurztitel

Schiffahrtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002

§/Artikel/Anlage

§ 147

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

25.03.2009

Text**4. Hauptstück
Schlußbestimmungen****Strafbestimmungen**

§ 147. (1) Wer gegen die Vorschriften dieses Teiles verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht insbesondere, wer

1. die Schulung von Schiffsführern ohne Bewilligung durchführt (§ 141);
2. als Bewilligungsinhaber
 - a) die Schulung außerhalb eines Standortes durchführt (§ 142 Abs. 2);
 - b) eine andere als in der Bewilligung genannte Bezeichnung der Schiffsführerschule verwendet (§ 142 Abs. 3);
 - c) die Schulung ohne entsprechendes Lehrpersonal durchführt (§ 142 Abs. 4);
 - d) die praktische Ausbildung nicht auf einem hierfür bewilligten Fahrzeug oder nicht von einer hierfür gewidmeten Schiffahrtsanlage aus durchführt (§ 142 Abs. 5).